

619 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 01 28

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 141/1978 und 482/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die im Abs. 1 lit. b genannten Mitglieder sind für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft aktiv, jedoch nur nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften auch passiv wahlberechtigt.“

2. § 1 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die aktive und passive Wahlberechtigung der Mitglieder ist nach einem Stichtag, der acht Wochen vor dem ersten Wahltag liegt, zu beurteilen.“

3. § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Jede Hochschule hat die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft für ihren Bereich evident zu halten und der Österreichischen Hochschülerschaft in jedem Semester ein Mitgliederverzeichnis auszu folgen. Das Mitgliederverzeichnis hat Angaben über Name, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Heimat- und Studienadresse sowie über die Angehörigkeit zu Studienrichtung, Studienabschnitt und Institut zu enthalten.“

4. § 3 hat zu lauten:

„Die Hochschülerschaften an den Hochschulen

§ 3. (1) Die Hochschülerschaften an den Hochschulen sind Körperschaften öffentlichen Rechtes. Sie führen die Bezeichnung „Hochschülerschaft an der“ mit einem die Zugehörigkeit zur betreffenden Hochschule kennzeichnenden Zusatz.

(2) Jeder Hochschülerschaft gehören die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 1 Abs. 1 an, die an der jeweiligen Hochschule aufgenommen sind. Weiters gehören ihr die ordentlichen Hörer an der jeweiligen Hochschule an, deren Studienrichtung oder deren kombinationspflichtige zweite Studienrichtung auf Grund der Studienvorschriften nicht zur Gänze an der Hochschule absolviert werden kann, an der die Immatrikulation erfolgte, sofern sie Lehrveranstaltungen dieser Studienrichtung inskribiert haben.

(3) Hinsichtlich des Wahlrechtes der Mitglieder jeder Hochschülerschaft ist § 1 sinngemäß anzuwenden.

(4) Den Hochschülerschaften an den Hochschulen obliegen mit Ausnahme der Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften alle in § 2 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Hochschulen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.“

5. § 5 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) 65 Mandatare mit vollem Stimmrecht;“

6. § 6 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) Bis zu 5 000 aktiv Wahlberechtigten neun Mandatare mit vollem Stimmrecht und für je weitere 2 000 aktiv Wahlberechtigte ein zusätzlicher Mandatar. Ergibt sich durch diese Berechnung eine gerade Zahl von Mandataren, so ist diese um einen weiteren Mandatar zu ergänzen;“

7. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für den Hauptausschuß sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 aktiv und passiv wahlberechtigt.“

8. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach

Maßgabe des § 3 Abs. 3, deren Studienrichtung an der Fakultät eingerichtet oder deren studium irregulare auf Grund des zu verleihenden akademischen Grades der Fakultät zuzuordnen ist.“

9. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 3, die ein Studium der betreffenden Studienrichtung betreiben.“

10. § 9 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 3, die im Wahlsemester und dem der Wahl vorangehenden Semester eine Lehrveranstaltung des betreffenden Institutes inskribiert haben, sofern diese Lehrveranstaltung für den Studierenden eine Pflicht- oder Wahl-Lehrveranstaltung nach den für den Studierenden geltenden Studienvorschriften darstellt.“

(4) Passiv wahlberechtigt sind auch die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 3, die innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern unmittelbar vor den Institutsvertretungswahlen aktiv wahlberechtigt waren.“

11. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Studentenvertreter der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen sind:

- a) die Mandatare;
- b) die Vertreter in staatlichen und akademischen Behörden;
- c) die Referenten;
- d) die Sachbearbeiter.

Sie haben ihre Aufgaben nach besten Kräften und uneigennützig wahrzunehmen.“

12. § 15 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Hochschülerschaftswahlen sind jeweils von Dienstag bis Donnerstag einer Woche in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen. Die Wahltagen sind nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu bestimmen.“

13. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Referate stehen unter Leitung von Referenten. Diese haben dem in § 1, Abs. 1 umschriebenen Personenkreis anzugehören und ihre Befähigung entsprechend nachzuweisen. Den Referenten können im Hinblick auf den Umfang ihrer Aufgaben vom Vorsitzenden Sachbearbeiter sowie Angestellte zur Unterstützung beigegeben werden. Den in Abs. 2 lit. a und b genannten Referaten sind jedenfalls Angestellte beizugeben.“

Artikel II

Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die Hochschüler-Disziplinarordnung, StGBL Nr. 169/1945, außer Kraft.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXX in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

Probleme und Ziele

- a) Studierende, die Lehrveranstaltungen an einer Universität besuchen müssen, an der sie nicht immatrikuliert sind, sind gegenwärtig von den Mitbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen der Hochschülerschaft der betroffenen Hochschule ausgeschlossen, obwohl sie von den Beschlüssen der zuständigen Hochschülerschaftsorgane betroffen sind;
- b) Erhöhung der Funktionsfähigkeit von derzeit zu großen Hochschülerschaftsorganen;
- c) Neuregelung des Wahlverfahrens.

Problemlösungen

- a) Neben den Immatrikulierten an einer Hochschule sollen auch die ordentlichen Hörer wahlberechtigte Mitglieder einer Hochschülerschaft sein, deren Studienrichtung an der jeweiligen Hochschule gemeinsam mit der Stammhochschule eingerichtet ist, oder deren kombinationspflichtige zweite Studienrichtung an der Stammhochschule nicht eingerichtet ist.
- b) Die Funktionsfähigkeit der Hochschülerschaftsorgane soll durch eine Verringerung der Mandatszahl für die derzeit zu großen Organe verbessert werden.
- c) Künftig soll das aktive und passive Wahlrecht nach einem Stichtag beurteilt werden. Die nähere Regelung des Wahlverfahrens auf Grund der neuen Rechtsgrundlagen soll wie bisher in der Hochschülerschaftswahlordnung erfolgen.

Kosten

Für den Bund werden gegenüber der bisherigen Regelung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Allgemeines

Die Österreichische Hochschülerschaft ist an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangetreten, das Hochschülerschaftsgesetz 1973 an die in den letzten Jahren erfolgte

Entwicklung anzupassen. Vor allem soll eine weitere Vergrößerung der Mandatszahl für den Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft hintangehalten werden, da bereits derzeit Schwierigkeiten hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit dieses gegenwärtig aus 75 Mandataren und 18 Vorsitzenden von Hauptausschüssen der einzelnen Hochschülerschaften zusammengesetzten Gremiums bestehen.

Hinsichtlich des Wahlrechtes der Mitglieder hat sich die Österreichische Hochschülerschaft einerseits für die generelle Zuerkennung des passiven Wahlrechtes ausländischer Studierender ausgesprochen und andererseits dafür, daß Studierende nicht nur an der Stammhochschule, an der sie immatrikuliert sind, die Organe der Hochschülerschaft wählen können, sondern auch an jeder anderen Hochschule, an der sie Lehrveranstaltungen inskribiert haben.

Hinsichtlich des Wahlvorganges wurde neben Vereinfachungen, die nicht im Gesetz, sondern in der Wahlordnung zu realisieren sind, auch vorgeschlagen, den bisher verlangten freien Wahltag abzuschaffen. Dadurch erhofft die Österreichische Hochschülerschaft eine Anhebung der Wahlbeteiligung.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf baut weitgehend auf den Anregungen der Österreichischen Hochschülerschaft auf, sofern die Realisierung der Vorschläge rechtssystematisch nicht besser in anderen Rechtsvorschriften erfolgen sollte, und berücksichtigt die Vorschläge, die dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Begutachtungsverfahren zugegangen sind.

Gegenüber dem zur Begutachtung versendeten Entwurf wurden Modifikationen hinsichtlich des Wahlrechtes für die Organe einer Hochschülerschaft und hinsichtlich der Zahl der Mandatare des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hauptausschüsse der Hochschülerschaften vorgenommen. Neu ist die Regelung in § 1 Abs. 6 des Gesetzentwurfes, wonach sich künftig die aktive und passive Wahlberechtigung nach einem Stichtag richten soll. Diese Vorschrift soll die Rechtsgrundlage für eine Um-

gestaltung des Verfahrens zur Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechtes im Rahmen der Hochschülerschaftswahlordnung sein.

Von den an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangetragenen Vorschlägen der Österreichischen Hochschülerschaft konnte lediglich der hinsichtlich der generellen Zuerkennung des passiven Wahlrechtes für ausländische Studierende nicht berücksichtigt werden, da gemäß Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, verfassungsrechtlich der Zugang zu öffentlichen Ämtern nur österreichischen Staatsbürgern möglich ist. Diesbezügliche Ausnahmen, wie etwa nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBI. Nr. 57/1979, sollten nur bei Vorliegen einer besonderen Situation unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes in eigenen Gesetzen, nicht jedoch im Hochschülerschaftsgesetz normiert werden.

Da § 5 Abs. 1 lit. a des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 die Zahl der Mandatare für den Zentralkausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft mit der Zahl der Wahlberechtigten koppiert, ist die Mandatszahl von 53 im Jahr 1974 bis zu den Hochschülerschaftswahlen 1979 auf 75 gestiegen. Durch den vorliegenden Entwurf wird Wünschen aus dem Begutachtungsverfahren folgend die Mandatszahl für den Zentralkausschuß mit 65 vorgeschlagen. Die Verringerung der Zahl der Mandate für die Hauptausschüsse geht auf einen Vorschlag der vorwiegend betroffenen Hochschülerschaft an der Universität Wien zurück.

In diesem Zusammenhang sei angeführt, daß eine Ausweitung der Mandatszahl über den gegenwärtigen Stand von keiner Seite vorgeschlagen worden ist. Allerdings finden sich zahlreiche Stellungnahmen, die eine weitere Reduktion der Größe des Zentralkausschusses auf den Umfang des Jahres 1974 vorschlagen. Wenn der vorliegende Gesetzentwurf demnach im Sinn einer möglichsten Übereinstimmung der Stellungnahmen die Mandatszahl für den Zentralkausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft mit 65 festlegt, so ist dabei darauf hinzuweisen, daß auch eine weitere Reduktion im Sinn der Verbesserung der Arbeitsfähigkeit dieses Organes noch durchaus vorstellbar wäre.

Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 3:

Durch § 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBI. Nr. 57/1979, werden Südtiroler „als ordentliche Hörer im Wirkungsbereich des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBI. Nr. 309/

1973, in der derzeit geltenden Fassung den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt und besitzen auch für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft das aktive und passive Wahlrecht“. Diese allerdings nicht im Verfassungsrang stehende Gesetzesbestimmung bildet derzeit die einzige Ausnahme von dem Grundsatz, daß nur österreichische Staatsbürger für die Wahl von Hochschülerschaftsorganen passiv wahlberechtigt sind. Die nunmehrige Fassung des § 1 Abs. 3 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 soll dieser besonderen gesetzlichen Regelung Rechnung tragen und eine Vereinigung der unterschiedlichen gesetzlichen Aussagen herbeiführen.

Zu § 1 Abs. 6:

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973 enthält bisher keine Rechtsgrundlage dafür, die aktive oder passive Wahlberechtigung nach einem bestimmten Stichtag festzustellen. Demnach überläßt auch die Hochschülerschaftswahlordnung 1973, BGBI. Nr. 546 in der derzeit geltenden Fassung, die Überprüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung den Wahlkommissionen, anlässlich der Zulassung der Wahlvorschläge oder Kandidaturen bzw. der Stimmabgabe.

Eine derart flexible Lösung war deshalb erforderlich, weil die Hochschulen bisher nicht in der Lage waren, den Wahlkommissionen ausreichend genaue Verzeichnisse der Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen.

Diese administrative Einengung fällt mit der Neuregelung des Immatrikulations- und Inskriptionsverfahrens auf Grund der letzten Novellierung der 4. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBI. Nr. 60/1980, weg, da zumindest ab dem Studienjahr 1981/82 alle Universitäten in der Lage sein werden, die vorgesehenen Listen der Wahlberechtigten automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen.

Die Wahl des Stichtages erfolgte derart, daß einerseits bei dem üblicherweise in der zweiten Maihälfte liegenden Wahltermin Änderungen der Wahlberechtigung innerhalb der ordentlichen Immatrikulations- und Inskriptionsfrist für das Sommersemester noch berücksichtigt werden können und andererseits genügend Zeit besteht, die Liste der Wahlberechtigten zu erstellen, öffentlich zur Korrektur aufzulegen und den Wahlkommissionen bzw. deren Unterkommissionen rechtzeitig zu übermitteln. Die Festlegung des Stichtages erfolgte überdies so, daß er mit dem ersten Tag, an dem Wahlvorschläge und Kandidaturen gültig eingebracht werden können, zusammenfällt.

Die Einführung eines Stichtages zur Feststellung des Wahlrechtes wird es auch ermöglichen, von der Österreichischen Hochschülerschaft vor-

619 der Beilagen

5

geschlagene Vereinfachungen des Wahlverfahrens durchzuführen. Da künftig das Wahlrecht nicht mehr anlässlich der Stimmabgabe nachgewiesen werden muß, wird es möglich sein, auf die Vorlage des Studienbuches, das zur Beurteilung des Wahlrechtes durch die Wahlkommission unbedingt erforderlich war, zu verzichten. Nach einer entsprechenden Änderung der Hochschülerschaftswahlordnung 1973 könnte zum Nachweis der Identität und zur Beurkundung der Stimmabgabe lediglich die Vorlage des Ausweises für Studierende erforderlich sein.

Zu § 2 Abs. 5:

Die einzige Änderung gegenüber der bisherigen Fassung dieser Gesetzesbestimmung besteht darin, daß künftig im Mitgliederverzeichnis der Österreichischen Hochschülerschaft auch Angaben über den Familienstand enthalten sein sollen. Damit wird es der Österreichischen Hochschülerschaft leichter möglich sein, an einen bestimmten Mitgliederkreis heranzutreten und bei der Bewältigung oft besonders bei verheirateten Studierenden gänzlich anders gelagerten Problemen besser als bisher zu helfen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Weitergabe von Daten an Dritte gemäß § 2 Abs. 6 unzulässig ist.

Zu § 3:

Die bisherigen Bestimmungen des § 3 stehen in Zusammenhang mit den §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 3, 8 Abs. 4 und 9 Abs. 3 und 4 und geben Aufschluß über die Mitgliedschaft der Studierenden bei jeder Hochschülerschaft an einer Hochschule und über die Wahlberechtigung für die einzelnen Organe jeder Hochschülerschaft. Nach der bisherigen Textierung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Hörer, die an einer Hochschule Lehrveranstaltungen inskribiert haben, Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft. Wahlberechtigt sind grundsätzlich jedoch nur die an dieser Hochschule auch immatrikulierten ordentlichen Hörer.

Der Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft nach einer Ausweitung des Kreises der Wahlberechtigten für Organe einer Hochschülerschaft macht eine auch in systematischer Hinsicht neue Fassung der bisher die Mitgliedschaft und das Wahlrecht regelnden Bestimmungen erforderlich, die zudem den Vorteil aufweist, daß sich nunmehr die Zugehörigkeit zur Hochschülerschaft an einer Hochschule nicht mehr nach anderen Kriterien richtet als das Wahlrecht.

Die Formulierung des Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes orientiert sich an der gemeinsamen Terminologie der §§ 6 Abs. 1 und 9 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Danach werden ordentliche und außerordentliche Hörer vom Rektor an die Hochschule aufgenommen. Bei ordentlichen Hörern erfolgt die Aufnahme in

Form der Immatrikulation, die jedoch nur an einer Universität vorgenommen werden kann.

Zusätzlich zu den an einer Hochschule aufgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Hörern sollen künftig auch die ordentlichen Hörer, die an einer anderen Universität immatrikuliert wurden, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschülerschaft an jener Hochschule sein, an der sie Lehrveranstaltungen inskribieren müssen, weil ihr Studium an der Universität, an der sie immatrikuliert sind, nicht zur Gänze absolviert werden kann. Dies ist nach Studienvorschriften in mehrfacher Weise möglich. So können einzelne Studienrichtungen an mehreren Fakultäten gemeinsam eingerichtet sein oder bestehen bei bestimmten Studienrichtungen vorgeschriebene Studienkombinationen, die eine Inskription an zwei Hochschulen erfordern (Musikerziehung, Kunst-erziehung, Darstellende Geometrie usw.).

Einschränkend zu dem zur Begutachtung versendeten Entwurf ist nun nicht mehr daran gedacht, auch jene Studierenden einzubeziehen, die ausschließlich auf Grund individuell geltender Studienvorschriften, wie zB Bescheiden über die Bewilligung eines studium irregulare oder die Bewilligung des Tausches von Diplomprüfungsfächern, verhalten sind, an mehreren Hochschulen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Dies vor allem deshalb, weil sich auf Grund des Begutachtungsverfahrens ergeben hat, daß nur die Zuordnung zu Studienrichtungen administrativ einwandfrei gehandhabt werden kann, und durch die Einbeziehung individueller Studienvorschriften erhebliche Manipulationsmöglichkeiten des Wahlrechts für einzelne Organe der Hochschülerschaften bestünden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die vorgesehene Formulierung auch Studierende vom Wahlrecht an einer anderen Hochschule als der Stammhochschule ausschließt, die über die kombinationspflichtige Studienrichtung hinaus Doppelstudien oder Ergänzungsstudien betreiben bzw. die lediglich gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes einzelne Lehrveranstaltungen inskribiert haben. Auch in den Fällen, an denen eine Studienrichtung an mehreren Hochschulen studiert wird, ist die Mitgliedschaft und ein Wahlrecht nur bei der Hochschülerschaft an der Hochschule möglich, an der der Studierende aufgenommen bzw. immatrikuliert ist.

Der Abs. 3 des Entwurfes macht deutlich, daß für das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder einer Hochschülerschaft an einer Hochschule die gleichen Vorschriften gelten, wie für die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft. Das heißt, daß außerordentliche Hörer vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und ordentliche Hörer fremder Staatsbürgerschaft oder staatenlose ordentliche Hörer nur dann passiv wahlberechtigt sind, wenn dies in anderen Gesetzen ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Abs. 1 und 4 des Entwurfes geben lediglich den bisherigen Rechtsbestand wieder.

Zu § 5 Abs. 1 lit. a:

Im Hinblick auf eine ausreichende Arbeitsfähigkeit des Zentralkomitees der Österreichischen Hochschülerschaft soll die Zahl der Mandatare mit vollem Stimmrecht mit 65 Mandataren festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die Mandatszahl für den Zentralkomitee der Österreichischen Hochschülerschaft seit den ersten Hochschülerschaftswahlen auf Grund des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 von damals 53 auf nunmehr 75 angestiegen ist und für die weiteren Hochschülerschaftswahlen bei weiterhin steigenden Zahlen von Immatrikulationen ein neuerliches Ansteigen der Mandatszahl zu erwarten wäre.

Zu § 6 Abs. 1 lit. a:

Für die Hauptausschüsse kann derzeit festgehalten werden, daß grundsätzlich die Zahl der Mandatare ausreichend groß ist, um eine effiziente Interessenvertretung der Studierenden und eine optimale Arbeitsfähigkeit der Hauptausschüsse zu gewährleisten. Lediglich der Hauptausschuß der Universität Wien ist durch die besondere Größe dieser Universität von 29 Mandataren anlässlich der Hochschülerschaftswahlen 1974 auf nunmehr 43 Mandatare mit vollem Stimmrecht angewachsen. Ein weiteres Ansteigen der Mandatszahl würde ähnliche Schwierigkeiten absehen lassen, wie sie derzeit am Zentralkomitee der Österreichischen Hochschülerschaft bestehen.

Die nunmehr vorgesehene Regelung, die auf einem Vorschlag der Hochschülerschaft an der Universität Wien beruht, führt bei Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der aktiv Wahlberechtigten zu einer Rückführung der Mandatszahl auf den Stand des Jahres 1974.

Zu § 7 Abs. 3:

Diese Bestimmung stellt klar, daß nicht nur die Mitglieder einer Hochschülerschaft, die eine bestimmte, an der Fakultät eingerichtete Studienrichtung studieren, sondern auch die Mitglieder, denen ein studium irregulare gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bewilligt wurde, für die Fakultätsvertretung wahlberechtigt sind. Eine Klarstellung war hier im Hinblick auf die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes anlässlich einer Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Hochschülerschaftswahlordnung 1973 angebracht.

Da im Bewilligungsbescheid für ein studium irregulare je nach dem Schwerpunkt des Studienprogrammes die Immatrikulation, der Studiengang und der akademische Grad festzulegen sind, wird die Zuordnung der Studierenden zu Hochschule und Fakultät unschwer möglich sein.

Zu § 13 Abs. 1:

Über Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft wurden dem Kreis der Studentenvertreter, für die in den Abs. 4 und 5 zur Absicherung ihrer Tätigkeit besondere Vorkehrungen getroffen sind, Sachbearbeiter hinzugefügt, die in einzelnen Referaten der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen unter Leitung der Referenten tätig sein werden.

Zu § 15 Abs. 8:

Die nunmehr vorgeschlagene Textierung entspricht dem ersten und dritten Satz des bisherigen Gesetzesentwurfes. Durch den Entfall der Vorlesungs- und Prüfungsfreiheit des einen Wahltages erwartet sich die Österreichische Hochschülerschaft ein Ansteigen der Wahlbeteiligung.

Zu § 18 Abs. 3:

Die Sachbearbeiter sollen, genauso wie die Angestellten, den Referenten zur Unterstützung ihrer Tätigkeit vom Vorsitzenden beigegeben werden. Seitens der Österreichischen Hochschülerschaft wird erwartet, daß eine Reduzierung der Personalaufwendungen eintreten wird, weil Mitarbeiter nicht mehr als Angestellte oder mit einem Werkvertrag beschäftigt werden müssen.

Zu Art. II:

Die Aufhebung der Hochschüler-Disziplinarordnung entspricht einem ausdrücklichen und langjährig geäußerten Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft. Diese Verordnung, die hinsichtlich ihrer Abänderbarkeit auf der Stufe eines Gesetzes steht, sieht die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Studierende vor Disziplinarkommissionen vor, die mehrheitlich von Universitätslehrern beschickt werden. Die Vorschriften sind praktisch seit mehr als zehn Jahren ineffektiv geworden, da die Disziplinarkommissionen von den Hochschülerschaften an den einzelnen Hochschulen und der Österreichischen Hochschülerschaft seit den sechziger Jahren nicht mehr beschickt werden.

Es hat sich erwiesen, daß die gegenwärtigen rechtlichen Möglichkeiten ausreichen, um die Durchführung geordneter Universitätsstudien zu garantieren. So sind von den Akademischen Senaten und Universitätskollegien gemäß § 73 Abs. 3 lit. f UOG Hausordnungen für die Universität zu erlassen, in denen für die Sicherheit und Ordnung an der Universität vorzusorgen ist. Insbesondere ist durch Androhung oder Verhängung von angemessenen Benützungsbeschränkungen oder Benützungsverboten die geordnete Durchführung der Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben der Universität, die Sicherheit der Organe und der Angehörigen der Universität sowie die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

619 der Beilagen

7

Weiters sind gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes Studierende, die infolge ihres Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichts oder eine Gefährdung der Umgebung darstellen, von Amts wegen zu exmatrikulieren.

Da die Österreichische Hochschülerschaft zudem zwar eine gesetzliche Interessenvertretung, nicht jedoch eine gesetzliche berufliche Vertretung darstellt, kann die Hochschüler-Disziplinarordnung ohne Beispielsfolgerungen für andere Berufsgruppen außer Kraft gesetzt werden.

Kostenberechnung

Die vorgeschlagene Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 wird für den Bund keine budgetmäßig zu bedeckenden Mehraufwen-

dungen erfordern, da Mitgliederverzeichnisse und Wählerlisten schon bisher von den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Verringerung der Mandatszahl für einzelne Hauptausschüsse und für den Zentralkomitee der Österreichischen Hochschülerschaft wird zu einer Verringerung des Reise- und Sitzungsaufwandes der betroffenen Organe in der Größenordnung von etwa 50 000 S jährlich führen.

Eine Reduktion der finanziellen Aufwendungen wird sich auch dadurch ergeben, daß künftig Sachbearbeiter der Hochschülerschaft eine Aufwandsentschädigung erhalten können, die voraussichtlich geringer sein wird, als die Gehälter, die bisher für Angestellte aufzuwenden waren, die die Funktion der Sachbearbeiter innehattten.

Gegenüberstellung

Alte Fassung:

§ 1. (3) Die im Abs. 1 lit. b genannten Mitglieder sind für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft aktiv wahlberechtigt.

Neue Fassung:

§ 1. (3) Die im Abs. 1 lit. b genannten Mitglieder sind für die Wahl von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft aktiv, jedoch nur nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften auch passiv wahlberechtigt.

(6) Die aktive und passive Wahlberechtigung der Mitglieder ist nach einem Stichtag, der acht Wochen vor dem ersten Wahltag liegt, zu beurteilen.

§ 2. (5) Jede Hochschule hat die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft für ihren Bereich evident zu halten und der Österreichischen Hochschülerschaft in jedem Semester ein Mitgliederverzeichnis auszufolgen. Das Mitgliederverzeichnis hat Angaben über Name, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Heimat- und Studienadresse sowie über die Angehörigkeit zu Studienrichtung, Studienabschnitt und Institut zu enthalten.

Die Hochschülerschaften an den Hochschulen

§ 3. (1) Die Hochschülerschaften an den Hochschulen sind Körperschaften öffentlichen Rechtes, der die an der jeweiligen Hochschule inskribierten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 1 Abs. 1 angehören. Sie führen die Bezeichnung „Hochschülerschaft an der“ mit einem die Zugehörigkeit zur betreffenden Hochschule kennzeichnenden Zusatz.

(2) Den Hochschülerschaften an den Hochschulen obliegen mit Ausnahme der Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften alle in § 2 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben für den Be-

§ 3. (1) Die Hochschülerschaften an den Hochschulen sind Körperschaften öffentlichen Rechtes. Sie führen die Bezeichnung „Hochschülerschaft an der“ mit einem die Zugehörigkeit zur betreffenden Hochschule kennzeichnenden Zusatz.

(2) Jeder Hochschülerschaft gehören die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 1 Abs. 1 an, die an der jeweiligen Hochschule aufgenommen sind. Weiters gehören

Alte Fassung:

reich der einzelnen Hochschulen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.

Neue Fassung:

ihr die ordentlichen Hörer an der jeweiligen Hochschule an, deren Studienrichtung oder deren kombinationspflichtige zweite Studienrichtung auf Grund der Studienvorschriften nicht zur Gänze an der Hochschule absolviert werden kann, an der die Immatrikulation erfolgte, sofern sie Lehrveranstaltungen dieser Studienrichtung inskribiert haben.

(3) Hinsichtlich des Wahlrechtes der Mitglieder jeder Hochschülerschaft ist § 1 sinngemäß anzuwenden.

(4) Den Hochschülerschaften an den Hochschulen obliegen mit Ausnahme der Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften alle in § 2 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Hochschulen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.

§ 5. (1) Dem Zentralausschuß gehören an:

- a) Für je 1 500 aktiv Wahlberechtigte ein Mandatar mit vollem Stimmrecht. Ergibt sich hiedurch eine gerade Zahl von Mandataren, so ist diese um einen weiteren Mandatar zu ergänzen;

§ 6. (1) Der Hauptausschuß ist das oberste Organ der Hochschülerschaft an einer Hochschule. Ihm gehören an:

- a) 9 Mandatare mit vollem Stimmrecht. Übersteigt die Zahl der aktiv Wahlberechtigten 5 000, so ist für je weitere 1 000 aktiv Wahlberechtigte ein zusätzlicher Mandatar zu wählen. Ergibt sich hiedurch eine gerade Zahl von Mandataren, so ist diese um einen weiteren Mandatar zu ergänzen;

(2) Passiv wahlberechtigt sind die an der betreffenden Hochschule immatrikulierten ordentlichen Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft. Aktiv wahlberechtigt sind auch alle anderen an der betreffenden Hochschule immatrikulierten ordentlichen Hörer.

§ 7. (3) Passiv wahlberechtigt sind die an der betreffenden Hochschule immatrikulierten ordentlichen Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft, die ein Studium einer an der betreffenden Fakultät eingerichteten Studienrichtung betreiben. Aktiv wahlberechtigt sind auch alle anderen an der betreffenden Hochschule immatrikulierten ordentlichen Hörer dieser Studienrichtungen.

§ 8. (4) Passiv wahlberechtigt sind die an der betreffenden Hochschule immatrikulierten or-

§ 5....

- a) 65 Mandatare mit vollem Stimmrecht;

§ 6....

- a) Bis zu 5 000 aktiv Wahlberechtigten neun Mandatare mit vollem Stimmrecht und für je weitere 2 000 aktiv Wahlberechtigte ein zusätzlicher Mandatar. Ergibt sich durch diese Berechnung eine gerade Zahl von Mandataren, so ist diese um einen weiteren Mandatar zu ergänzen;

§ 6. (2) Für den Hauptausschuß sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 7. (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 3, deren Studienrichtung an der Fakultät eingerichtet oder deren Studium irregulär auf Grund des zu verleihenden akademischen Grades der Fakultät zuzuordnen ist.

§ 8. (4) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft

619 der Beilagen

9

Alte Fassung:

dentlichen Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft, die ein Studium der betreffenden Studienrichtung betreiben. Aktiv wahlberechtigt sind auch alle anderen an der betreffenden Hochschule immatrikulierten ordentlichen Hörer dieser Studienrichtung.

§ 9. (3) Aktiv wahlberechtigt sind die an der betreffenden Hochschule immatrikulierten ordentlichen Hörer, die im Wahlsemester und dem der Wahl vorangehenden Semester eine Lehrveranstaltung des betreffenden Institutes inskribiert haben, sofern die Lehrveranstaltung für den Studierenden eine Pflicht- oder Wahlveranstaltung nach den für den Studierenden geltenden Studienvorschriften darstellt.

(4) Passiv wahlberechtigt sind die an der betreffenden Hochschule immatrikulierten ordentlichen Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft, die

- a) aktiv wahlberechtigt sind oder
- b) innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern unmittelbar vor den Institutsvertretungswahlen aktiv wahlberechtigt waren.

§ 13. (1) Studentenvertreter der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaft an den Hochschulen sind:

- a) die Mandatare;
- b) die Vertreter in staatlichen und akademischen Behörden;
- c) die Referenten.

Sie haben ihre Aufgaben nach besten Kräften und uneigennützig wahrzunehmen.

§ 15. (8) Hochschülerschaftswahlen sind jeweils an einem Dienstag und Mittwoch oder Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen. Einer der beiden Tage ist von der zuständigen akademischen Behörde als vorlesungs- und prüfungsfrei zu erklären. Die Wahltage sind nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaft an den Hochschulen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu bestimmen.

§ 18. (3) Die Referate stehen unter Leitung von Referenten. Diese haben dem im § 1 Abs. 1 umschriebenen Personenkreis anzugehören und ihre Befähigung entsprechend nachzuweisen. Den Referenten können im Hinblick auf den Umfang ihrer Aufgaben vom Vorsitzenden Angestellte zur Unterstützung beigegeben werden. Den in Abs. 2 lit. a und b genannten Referaten sind jedenfalls Angestellte beizugeben.

Neue Fassung:

nach Maßgabe des § 3 Abs. 3, die ein Studium der betreffenden Studienrichtung betreiben.

§ 9. (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 3, die im Wahlsemester und dem der Wahl vorangehenden Semester eine Lehrveranstaltung des betreffenden Institutes inskribiert haben, sofern diese Lehrveranstaltung für den Studierenden eine Pflicht- oder Wahl-Lehrveranstaltung nach den für den Studierenden geltenden Studienvorschriften darstellt.

(4) Passiv wahlberechtigt sind auch die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 3, die innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern unmittelbar vor den Institutsvertretungswahlen aktiv wahlberechtigt waren.

§ 13. (1) Studentenvertreter der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen sind:

- a) die Mandatare;
- b) die Vertreter in staatlichen und akademischen Behörden;
- c) die Referenten;
- d) die Sachbearbeiter.

Sie haben ihre Aufgaben nach besten Kräften und uneigennützig wahrzunehmen.

§ 15. (8) Hochschülerschaftswahlen sind jeweils von Dienstag bis Donnerstag einer Woche in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni durchzuführen. Die Wahltage sind nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu bestimmen.

§ 18. (3) Die Referate stehen unter Leitung von Referenten. Diese haben dem im § 1 Abs. 1 umschriebenen Personenkreis anzugehören und ihre Befähigung entsprechend nachzuweisen. Den Referenten können im Hinblick auf den Umfang ihrer Aufgaben vom Vorsitzenden Sachbearbeiter sowie Angestellte zur Unterstützung beigegeben werden. Den in Abs. 2 lit. a und b genannten Referaten sind jedenfalls Angestellte beizugeben.